

## Landkreis Teltow-Fläming

Dezernat III

**Umweltamt** / Naturschutz

### **Zeittafel der Aktivitäten des Landkreises zur Ausweisung des geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“**

(Stand UNB: 27.08.2015)

Seitens des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming (KT) wurde ursprünglich die Beantragung der Befugnisübertragung zur Ausweisung von 2 Landschaftsschutzgebieten (LSG) gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beschlossen:

- LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ (Beschlussvorlage 4-0825/10-III vom KT am 13.12.2010)
- LSG „Merzdorfer Heide“ (Beschlussvorlage 4-0855/11-III vom KT am 14.02.2011)

Die beiden Anträge wurden beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gestellt und geprüft. Eine Befugnisübertragung zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgte jedoch nur für das LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“.

In seiner Sitzung am 18.06.2012 beschloss der KT auf der Grundlage der 8. Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten vom 18.04.2012, die untere Naturschutzbehörde (UNB) mit der Eröffnung des Schutzgebietsverfahrens für das geplante LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ zu beauftragen.

Im ersten Beteiligungsverfahren vom 11.06.2012 zum Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 (RP), Kriterienkatalog des RP verbietet die Ausweisung von Windeignungsgebieten (WEG) in bereits „einstweilig sichergestellten“ Schutzgebieten, informierte der Landkreis die regionale Planungsstelle über die beabsichtigte Unterschutzstellung des LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“.

Diesem Beteiligungsverfahren folgte die Stellungnahme des Landkreises vom 28.08.2012 zum 1. Entwurf des RP mit der Aussage, dass das WEG 33 „Wünsdorfer Heide“ abgelehnt wird, da für diesen Bereich der Landkreis die Ausweisung eines LSG beabsichtigt.

Unter Abwägung und Kenntnis des Planungsstandes zum 1. Entwurf des RP beauftragte der KT mit Beschluss vom 27.03.2013 die UNB das Verfahren zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten LSG entsprechend § 22 BNatSchG durchzuführen.

Zu diesem Zeitpunkt war festzustellen, dass der Entwurf des RP vom 26.04.2012 unter Punkt 3.2. (Windenergienutzung) ein WEG 33 „Wünsdorfer Heide“ ausweist. Das Areal des geplanten WEG 33 ist zum übergroßen Teil Bestandteil des durch den Landkreis geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“. Entsprechend des 1. Entwurfes des RP formierten sich konkrete Planungsabsichten (hier Windkraftnutzung), die die geplante Ausweisung eines LSG in Frage stellen könnten. Gemäß der in Punkt 4.3.2 des 1. Entwurfes des RP (Windenergienutzung nach Planelement 3.2) formulierten Kriteriennummer 3.2.1.1.6, wäre eine beabsichtigte Nutzung zur Windkraftenerzeugung nur durch die Ausweisung oder die „einstweilige Sicherstellung“ als LSG auszuschließen.

Mit der beabsichtigten Planung von Windkraftanlagen in dem geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ und deren möglicher Umsetzung wären auch gravierende Folgen für die artenschutzrechtlichen Belange zu erwarten.

Die einstweilige Sicherstellung des geplanten LSG erfolgte dann mit Verfügung des Landrates am 26.06.2013.

Parallel erfolgte gemäß Kreistagsbeschluss am 06.12.2012 die Beauftragung eines Fachbüros zur Erstellung eines Schutzwürdigkeitsgutachtens zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des geplanten und einstweilig sichergestellten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“. Dieses Gutachten liegt der UNB seit dem 28.02.2014 vor.

Dieses Schutzwürdigkeitsgutachten kommt zu den fachlich begründeten Aussagen, dass sowohl eine Schutzwürdigkeit und auch eine hohe Schutzbedürftigkeit des geplanten LSG vollumfänglich vorliegen. Die wesentlichen Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Unterschutzstellung sind damit gegeben. Maßgeblich für den Wert des künftigen LSG sind dabei die Größe, Unzerschnittenheit und Störungsarmut dieses sehr vielgestaltigen Landschaftsraumes. Die Ausweisung eines LSG dient somit der hoheitlichen Sicherung einer im Landesmaßstab bedeutenden Kernfläche des Naturschutzes, deren Schutzbedürftigkeit anhand der Arten- und Biotopausstattung, der Bedeutung für den Biotop- und Schutzgebietsverbund und des Potenzials für Erholung und Naturerleben gutachterlich belegt wurde.

Am 09.12.2013 erfolgte durch die regionale Planungsstelle das Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des RP. Der Kriterienkatalog des 2. Entwurfes des RP verbietet nun nicht mehr die Ausweisung von WEG in bereits „einstweilig sichergestellten“ LSG.

Die Stellungnahme des Landkreises zum 2. Entwurf des RP weist auf das einstweilig gesicherte LSG „Wierachteiche- Zossener Heide“ hin.

Durch Beschluss des KT vom 28.04.2014 wurde die Verwaltung, in Kenntnis des parallel laufenden Verfahrens des 2. Entwurfes zur Aufstellung des RP der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, aufgefordert, das Ausweisungsverfahren zur Unterschutzstellung des geplanten LSG fortzuführen.

In der dem Landkreis Teltow-Fläming vorliegenden Abwägung zum 2. Entwurf des RP zur Schutzwürdigkeit des geplanten LSG musste die UNB aus fachlicher und rechtlicher Sicht und auf Grund der Beschlusslage des KT, auf die bisherigen Stellungnahmen verweisen (siehe Aussagen Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplantem LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ und vorliegende Beschlüsse des KT). Der Abwägung konnte aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Die rechtliche Wirkung der nach § 22 BNatSchG erfolgten „einstweiligen Sicherstellung“ des geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ ist nach derzeitiger Einschätzung der UNB durch die Abwägung des 2. Entwurfes des RP nicht nachvollziehbar dargestellt (Veränderungssperre und Verbote in der Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung werden nicht betrachtet, eine Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Schutzwürdigkeitsgutachten für das geplante LSG fehlt).

Im Rahmen des Verfahrens zum 2. Entwurf des RP wurde die erforderliche Abstimmung entsprechend Erlass des MUGV vom 01.11.2011 zur „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und der Genehmigung von Windenergieanlagen“, Punkt 3 Abs. 4 zwischen der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming und dem Ordnungsgeber nicht vorgenommen.

Seitens des Landkreises wurde auf die insgesamt mangelnde Auseinandersetzung mit der einstweiligen Sicherstellung des geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ und generell zum geplanten LSG unter Bezug auf das vorliegende Schutzwürdigkeitsgutachten im Oktober 2014 hingewiesen. Selbst der seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft zusammengestellte und dem Landkreis vorab zur Kenntnis gegebene Entwurf einer Auseinandersetzung mit den Schutzwürdigkeitsaspekten des Schutzwürdigkeitsgutachtens für das geplante LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“, findet sich in den Abwägungsvorschlägen in Vorbereitung der beschließenden Regionalversammlung zum 16.12.2014 nicht wieder.

Die Abwägung zum 2. Entwurf des RP folgt in seiner Argumentation lediglich der technischen Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung des betroffenen Landschaftsraumes, nicht der naturschutzfachlichen (siehe Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“; § 26 BNatSchG).

Somit wurde seitens des Landkreises Teltow-Fläming zum einen ein entsprechender Beschlussantrag<sup>1</sup> in die Regionalversammlung eingebracht. Die Mitglieder der Regionalen Planungsversammlung aus dem Landkreis Teltow-Fläming haben dem Abwägungsvorschlag zum WEG 33 nicht zugestimmt. Zum anderen wurde ein entsprechendes Schreiben an die Genehmigungsbehörde gefertigt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach dem Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des RP dieser überarbeitet wurde und ein erneutes Beteiligungsverfahren zu einem 2. Entwurf erfolgte. In diesem 2. Verfahren hätte nach Ansicht der UNB eine rechtliche Würdigung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ auf der Grundlage des der UNB vorliegenden Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ zum einen und zum anderen eine entsprechende Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde laut Erlasses des MUGV<sup>2</sup> vom 01.01.2011 erfolgen müssen (siehe Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum 2. Entwurf des RP). Entsprechend der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) ist hier jedoch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, LUGV – RS 7) verantwortlich. Dem zu Folge wurde die Teilnahme eines Vertreters dieser Behörde zum Termin am 06. März 2015 von Dr. Fechner angeregt.

In der Zeit vom 16. Februar 2015 bis zum 16. März 2015 erfolgte gemäß § 9 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Rechtsverordnung zum LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“.

Die Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange gemäß § 9 Abs. 1 BbgNatSchAG erfolgte bereits in der Zeit vom 09. Dezember 2014 bis zum 30. Januar 2015.

---

<sup>1</sup> „Den bei der Genehmigungsbehörde einzureichenden Unterlagen ist bezüglich des Windeignungsgebietes WEG 33 „Wünsdorfer Heide“ das Dokument zur Auseinandersetzung mit dem Schutzwürdigkeitsgutachten für die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wierachteiche-Zossener Heide“ beizufügen.“

<sup>2</sup> „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und der Genehmigung von Windenergieanlagen“

Unter Bezug auf die aktuellen Verfahrensstände des laufenden Ausweisungsverfahrens zur Unterschutzstellung des LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ ist anzumerken, dass das LUGV in seiner Stellungnahme vom 15.05.2013 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ bzw. in seiner Stellungnahme vom 30.01.2015 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Festsetzung des geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“, das geplante Ausweisungsverfahren begrüßt.

In seiner Stellungnahme vom 15.05.2013 zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ weist das LUGV ebenfalls darauf hin, dass die Firma ÖKOTEC plant, 28 Windenergieanlagen auf dem Gebiet des geplanten LSG zu errichten und dass nach bisherigem Erkenntnisstand die Umsetzung dieses Vorhabens aus naturschutzfachlicher Sicht nicht unproblematisch ist.

Weder das MUGV in Bezug auf die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur einstweiligen Sicherstellung (2013) noch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft /MLUL) in Bezug auf die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur geplanten Festsetzung des LSG (2015) hat sich zu planerischen Vorbehalten geäußert.

In der Positionierung des MUGV zum 2. Entwurf des RP (3.04.2014) wird im Interesse eines zügigen Fortgangs des Planverfahrens empfohlen, die Windeignungsgebiete, denen keine unabweisbaren rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, in der Fassung der Auslegung dieses Entwurfs zu belassen. Selbst unter den Hinweisen zum Schutzgut Natur und Landschaft und bisher unzureichend beachteter Vorschriften zur FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. zu artenschutzrechtlichen Belangen wird das WEG 33 „Wünsdorfer Heide“ nicht als strittig gestellt.

Im Rahmen dieses naturschutzrechtlichen Unterschutzstellungsverfahrens bleibt festzustellen, dass erst im Anschluss an die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Rechtsverordnung zum LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“, eine rechtliche Abwägung der eingegangenen Bedenken und Hinweise durch die UNB vorgenommen wird.